



Die Versorgung des Beamten auf Widerruf bei Dienstunfähigkeit und Tod.

Als Beamter auf Widerruf gilt, wer sich in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf befindet. Das sind:

- Beamtenanwärter in der Ausbildung für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst sowie
- Referendare in der Ausbildung für den höheren Dienst

Kein Anspruch auf Ruhegehalt

Der Beamte auf Widerruf hat grundsätzlich keine Versorgungsansprüche. Er wird niemals in den Ruhestand versetzt, sondern aus dem Öffentlichen Dienst entlassen. Sein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis führt lediglich zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Nachversicherung soll der Beamte so gestellt werden, als hätte während des Beamtenverhältnisses ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden. Die Nachversicherung gilt als Zeit einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Dienstunfall: Unterhaltsbeitrag

Weder Dienstunfähigkeit durch Dienstbeschädigung noch Krankheit oder Freizeitunfall führen zur beamtenrechtlichen Versorgung. Lediglich bei einem Dienstunfall, der zur Entlassung aus dem Öffentlichen Dienst führt, besteht Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag für die Dauer der durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung.

Der Unterhaltsbeitrag beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66 \frac{2}{3} \%$ der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die nach der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst gezahlt würden. Dabei ist das Grundgehalt nach der bis zur Altersgrenze erreichbaren Stufe zugrunde zu legen. Bei nicht völliger Erwerbsunfähigkeit (z. B. 50 %) wird der Unterhaltsbeitrag anteilig gewährt (also 50 % von $66 \frac{2}{3} \%$). Der Unterhaltsbeitrag wird nur gezahlt, solange eine mindestens 20 %ige Erwerbsbeschränkung vorliegt.

Hinterbliebenenversorgung

Bei Tod des Beamten auf Widerruf besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Ist der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles gestorben, richtet sich die Hinterbliebenenversorgung in Form eines Unterhaltsbeitrages nach den allgemeinen Prozentsätzen der Hinterbliebenenversorgung. War der Tod nicht Folge eines Dienstunfalles, liegt es im Ermessen des Dienstherrn, ob und wieviel Unterhaltsbeitrag gezahlt wird.

Was zahlt die gesetzliche Rentenversicherung?

Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Regelfall nicht zu erwarten, da die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten durch die Nachversicherung nicht erfüllt wird. Im Gegensatz zum versicherungspflichtigen Auszubildenden, der ab dem ersten Tag seiner Beschäftigungs-

zeit zumindest Versicherungsschutz beim Arbeitsunfall genießt, geht der Anwärter/Referendar leer aus. Der Dienstunfall dieses Personenkreises wird auch durch eine eventuelle Nachversicherung nicht zum Arbeitsunfall*. Das bedeutet, dass die Wartezeit aufgrund eines Arbeitsunfalles nicht (vorzeitig) erfüllt ist.

Die Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente ist auch dann erfüllt, wenn unabhängig von der Ursache die volle Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (auch Schulausbildung) eintritt und in den letzten 2 Jahren mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge (auch durch Nachversicherung) gezahlt worden sind. Das bedeutet, dass im ersten Jahr der Ausbildung überhaupt kein Versicherungsschutz besteht.

Ab dem zweiten Ausbildungsjahr würde eine Erwerbsminderungsrente aufgrund der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Dies setzt allerdings eine ganz erhebliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit voraus und kommt bei weniger schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht zum Tragen. Im Übrigen reicht die Erwerbsminderungsrente aufgrund geringen Nachversicherungseinkommens in jungen Jahren und den Rentenabschlägen bei weitem nicht für den finanziellen Bedarf in einer solchen Notlage aus.

Die Versorgung des Beamten auf Widerruf bei Dienstunfähigkeit oder Tod

	bei Dienstunfähigkeit	bei Tod
Durch Krankheit oder Freizeitunfall	Keine Versorgung	Keine Hinterbliebenenversorgung
Durch Dienstbeschädigung	Keine Versorgung	Keine Hinterbliebenenversorgung
Durch Dienstunfall	Unterhaltsbeitrag bei mindestens 20 %iger Erwerbsbeschränkung	Unterhaltsbeitrag

Fazit

Für Beamte auf Widerruf bestehen völlig unzureichende Versorgungsansprüche.

Unsere Empfehlung für Beamte auf Widerruf:

- Absicherung des Unfallrisikos (Dienst- und Freizeitunfall)
- Absicherung des Risikos der Dienstunfähigkeit (Krankheit oder Unfall)
- Frühzeitiger Aufbau einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung